

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Ziegelindustrie e.V.
zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der AbfRRL -
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen
Bewirtschaftung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)**

Berlin, den 05.09.2019

Die vorliegende Stellungnahme des Bundesverbandes beschränkt sich auf einige für die Ziegelindustrie wesentlichen Aspekte. Im Übrigen schließen wir uns der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundesverbandes Baustoffe Steine und Erden e.V. an, die wir an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholen wollen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum KrWG-E Stellung nehmen zu können und bitten um Berücksichtigung nachfolgender Anmerkungen:

Zu § 23 Produktverantwortung

Wir möchten insbesondere zur Produktverantwortung Stellung nehmen. Bauprodukte, wie beispielsweise Ziegel, sind in der Regel Zwischenprodukte, die erst durch Kombination mit anderen Bauprodukten Teil des Endproduktes, dem Gebäude, werden.

Der Verbraucher/Kunde erwirbt in der Regel das Gebäude, welches sich aus zahlreichen verschiedenen Bauprodukten zusammensetzt. Die Eigenschaften des Gebäudes werden durch die Kombination der Bauprodukte erreicht. Daraus ergeben sich eine Vielzahl von Akteuren, die bei der Gebäudeerrichtung und dem Gebäudebetrieb mitwirken: Bauproduktentwickler, Bauprodukthersteller, Transportunternehmen, Verarbeiter und nicht zuletzt der Planer und Bauherr. Bauprodukthersteller haben Einfluss auf die Inhaltsstoffe Ihres Produktes, auf das spezifische Design und die technischen Eigenschaften. Sie haben in der Regel keinen Einfluss darauf, wie ihr Produkt innerhalb des Gebäudes tatsächlich eingebaut bzw. verarbeitet und am Ende der ersten Lebensphase abgerissen oder rückgebaut wird.

Vorschlag: Ziel der Konkretisierung der Produktverantwortung im § 23 KrWG muss sein, eine verursachergerechte Zuweisung der Verantwortung für eine ökologisch sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Kreislaufführung aller am Bau Beteiligten (einschließlich des Bauherrn) festzustellen. Wir fordern aufgrund der Komplexität des Baubereichs und der Vielzahl der Akteure den Gesetzgeber auf, die §§ 23 bis 26 so umzugestalten, dass sich Regelungen für den Baubereich allein auf den Rechtsrahmen freiwilliger Maßnahmen beziehen.

Zu § 23 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 23 Absatz 2 Nr. 11 und i. V. m. § 24 Nr. 10: Obhutspflicht

Die im KrWG-E neu geschaffene Obhutspflicht ist im Sinne dieses Gesetzes nicht definiert. Daher bleibt völlig unklar, welche Maßnahmen und Verpflichtungen hier angesprochen werden sollen.

Vorschlag: Ergänzung des § 3 Begriffsbestimmung mit einer Definition Obhutspflicht oder Streichung des Begriffs Obhutspflicht im § 23 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 23 Absatz 2 Nr. 11 und i. V. m. § 24 Nr. 10.